

ACU - GÜTESIEGEL

Richtlinien für den Erwerb des Gütesiegels
VORBILDICHE ZUCHTSTÄTTE DES ACU
Stand GV 01.09.2018

I. ALLGEMEINES

Für Catterys, welche die in der Folge reglementierten Mindestanforderungen erfüllen, wurde die Abgabe einer Auszeichnung, des so genannten GÜTESIEGELS, vorgesehen. Diese Catterys erhalten auf ihren Stammbäumen auf Wunsch der Züchter einen Stempelaufdruck mit der Aufschrift „Vorbildliche ACU-Zuchtstätte und ein entsprechender Aufkleber mit der jeweiligen Jahreszahl, zur Kennzeichnung der Zuchtstätte. Weiters wird auch ein Logo für die Homepage zur Verfügung gestellt und auf der ACU Website wird das Logo beim Züchtereintrag vermerkt.

Es ist dies eine freiwillige Zuchtstätten Kontrolle, der sich der Züchter auf Ansuchen unterwirft. Die Kontrolle wird von fachkundigen Personen, die vom ACU-Zuchtbuchführer bestellt wurden, durchgeführt, wobei ein Kontrollbericht erstellt wird.

Dieses Gütesiegel soll dem Katzenkäufer im Rahmen des Möglichen die Gewähr bieten, dass die Jungtiere durch die Zuchtstätten Einrichtungen, die Fütterung, die Pflege und den Kontakt mit Menschen in ihrer gesunden Entwicklung gefördert wurden und dass er korrekte und kompetente Auskünfte durch den Züchter erhält.

Es ist das Ziel dieser Einrichtung, möglichst viele Züchter zu einer Teilnahme an dieser Selbstkontrolle zu ermuntern, um so das Ansehen der Rassekatzenzucht in der Öffentlichkeit zu heben.

II. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE BEWERBUNG

Die Bewerbung hat schriftlich vom Züchter an den ACU-Zuchtbuchführer mittels eines vorgedruckten Formulars, das über den ACU zu beziehen ist, zu erfolgen.

Der Bewerber muss die Anforderungen kennen und bereit sein, sie in vollem Umfang zu befolgen.

Er muss bereits mindestens drei Würfe aufgezogen haben.

Der erste Besuch eines Kontrolleurs, der nach Voranmeldung erfolgt, muss in die Zeit eines Wurfes fallen.

III. ANFORDERUNGEN AN DEN ZÜCHTER

Der Nachweis von Grundkenntnissen der Zucht und Aufzucht von Kitten. (zB.: Nachweis von besuchten Seminaren und Kursen, Fragen zum Thema)

Die Fähigkeit, allen in seiner Obhut befindlichen Katzen, insbesondere allen Kitten, ausreichend menschliche Zuwendung zukommen zu lassen.

Die Möglichkeit Katzen, die in der Cattery gehalten werden, der Rasse entsprechend Bewegungsfreiheit und Kontakt mit Artgenossen und Menschen zu verschaffen.

Genügend Zeit für die Betreuung von Würfen und erwachsenen Tieren. Bei längerer Abwesenheit ist eine Aufsichtsperson einzusetzen, die in der Lage ist, die Tiere zu betreuen.

Höfliche und korrekte Beratung von Interessenten und Käufern sowie Information über etwaige Mängel der Tiere.(Erbkrankheiten)

Bei Abgabe eines Kitten muss der Züchter mit dem Käufer einen Kaufvertrag abschließen und ein Gesundheitszeugnis vom Tierarzt ist bereitzustellen, das nicht Älter als 3 Wochen sein darf.

IV. ANFORDERUNGEN AN DIE ZUCHTSTÄTTE

Jede Cattery soll über eine Artgerechte Unterkunft verfügen, wobei die Dimension und die Ausgestaltung der gezüchteten Rasse entsprechen müssen.

Damit die Beaufsichtigung gewährleistet ist, muss das Katzenareal in Hör- und Sichtweite des Wohnbereiches liegen.

Das Halten von Katzen in Käfigen ist grundsätzlich verboten. In begründeten Ausnahmefällen ist sie über einen kurzen Zeitrahmen zulässig, allerdings nur nach Tierärztlicher Anweisung bzw. wenn es der Krankheitsfall erfordert.

Die Unterkunft muss gute Isolation gegen Zugluft, Hitze und Kälte aufweisen. Das Kittenlager muss weich und trocken sein. Es ist für ausreichendes Tageslicht und Frischluft zu sorgen. Die Unterkunft muss gut zu reinigen und jederzeit sauber sein. Eine regulierbare Wärmequelle im Bereich des Kittenlagers muss vorhanden sein.

Bei der Betreuung und Pflege der Katzen steht die Sauberkeit an oberster Stelle. Unterkunft und Auslauf müssen weitgehend sauber gehalten werden, sauberes Trinkwasser muss jederzeit zur Verfügung stehen, Trink- und Futtergefäße sind stets sauber zu halten. Kratzbäume und Rückzugsmöglichkeiten müssen zur Verfügung gestellt werden.

Die Katzen müssen gepflegt sein, parasitenfrei gehalten werden und ein sichtbares Zeichen des Zutrauens zum Betreuer zeigen.

In der Cattery müssen Beschäftigungsmöglichkeiten für die Kitten vorhanden sein und die Kitten müssen an Menschen gewöhnt und entsprechend zutraulich sein.

Die Kitten sind während der Aufzucht regelmäßig tierärztlich zu betreuen und in regelmäßigen Abständen zu entwurmen. Sie müssen gegen die wichtigsten Infektionskrankheiten (Katzenschnupfen, Katzenseuche) rechtzeitig vor Abgabe geimpft werden und die Impfpässe sind dem Kontrolleur vorzuweisen. Auch müssen Zuchtkatzen und Kitten gechipt werden.

Der Züchter muss seiner Rasse entsprechend Erbkrankheiten vor Zuchteinsatz prüfen lassen (HCM, PKD, HD,usw) und darf nur mit gesunden Katzen und wesensfesten Katzen züchten. Katzen die nicht den Zuchtanforderungen entsprechen sind zu kastrieren und dürfen nicht für die Zucht herangezogen werden.

Die Kitten müssen jederzeit einen gut genährten und gesunden Eindruck erwecken und je nach Milchleistung der Mutter und dem Alter entsprechend gefüttert werden. Die Fütterung soll regelmäßig und unter Aufsicht des Züchters erfolgen. Ebenso ist die Mutter so zu füttern, dass sie den Anforderungen der Trächtigkeit und Milchleistung problemlos nachkommen kann. Dies muss sich an der Kondition der Mutter zeigen.

Die Kittenabgabe erfolgt nicht vor Vollendung des 3 Lebensmonats. Um den Kitten die Umgewöhnung zu erleichtern, werden dem neuen Besitzer ein Fütterungsplan und ein Vorrat des gewohnten Futters mitgegeben.

Es wird empfohlen die Cattery in regelmäßigen Abständen (Jährlich) auf Parasiten (zb Giardien, Würmer, usw.) untersuchen zu lassen.

Schwere Infektionskrankheiten (langwieriger Katzenschnupfen, Pilz, FIP, Chlamydien....) sind dem Zuchtreferent zu melden.

V. ERTEILUNG DES „GÜTESIEGELS“

Die Erteilung des GÜTESIEGELS „Vorbildliche ACU-Zuchtstätte,, an einen Züchter erfolgt durch den ACU-Vorstand und wird auf der Homepage des ACUs veröffentlicht.

Der Inhaber dieses GÜTESIEGELS verpflichtet sich,

- a) die Zucht- und Handlungsrichtlinien des ACU zu befolgen.
- b) dem Kontrolleur zu jeder zumutbaren Zeit Zutritt zur Cattery sowie die Besichtigung aller in der Zuchtstätte anwesenden Tiere und die Einsicht in die Wurfunterlagen zu gewähren.
- c) zu keiner Zeit erwerbsmäßigen Katzenhandel zu betreiben, d.h. keinesfalls Katzen, die nicht aus eigener Zucht stammen, anzukaufen und diese gewinnbringend wieder zu veräußern.
- d) jede auch nur kurzfristige Verlegung eines Wurfes oder einzelner Kitten in eine andere Zuchtstätte (z. B. bei Ammenaufzucht) datumsmäßig festzuhalten.

VI. KOMPETENZEN DES KONTROLLEURS

Er hat die Befugnis, die zu kontrollierenden Zuchtstätten zu jeder vernünftigen Zeit (8-19 h) ohne Voranmeldung zu besuchen. Im Regelfall meldet sich aber der Kontrolleur an. Im Falle einer vorher angekündigten Kontrolle muss der Züchter oder sein Vertreter anwesend sein.

Er ist berechtigt, alle Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt der Katzen dienen, zu besichtigen und Einblick in die Zuchtakten (Zuchtbuch, Stammbäume, Wurfmeldungen, Deckmeldungen, Aufzeichnungen über Ammenaufzucht, etc.) zu nehmen. Sollte der Kontrolleur den Verdacht haben, dass sich Katzen in einem Raum befinden, der nicht besichtigt werden darf, wird die Erteilung des Gütesiegels verweigert.

Die Kontrolle erfolgt stichprobenartig, wobei die Häufigkeit dem Kontrolleur, bzw. dem Zuchtbuchreferat überlassen ist.

Er verfasst anlässlich der Kontrolle einen Bericht, der vom Züchter mitunterfertigt wird. Bei Beanstandung sind dem Züchter Vorschläge und eine Frist für die Behebung der Mängel zu machen und auf dem Kontrollbericht festzuhalten.

Die Kosten für die Berechtigung das Gütesiegel zu führen, trägt der Züchter. Die Kosten werden vom Vorstand des ACU für das jeweilige folgende Vereinsjahr festgelegt und auf der Homepage veröffentlicht.

Die Kosten für die Berechtigung das Gütesiegel zu führen, setzen sich aus einer einmaligen Antrags- und Registrierungsgebühr fällig mit Antragsstellung und einer laufenden Jahresgebühr, fällig bei Rechnungslegung, für das jeweilige Vereinsjahr, zusammen.

VII. VERLUST BZW. ABERKENNUNG DES „GÜTESIEGELS„

Die freiwillige Catterykontrolle kann jederzeit vom Züchter schriftlich unter Rücksendung des Aufklebers beendet werden.

Verweigert ein Züchter dem Kontrolleur den Zutritt oder wird die Kontrolle auf andere Art vom Züchter verhindert, so bedeutet dies den unmittelbaren Verzicht auf das Gütesiegel.

Bei Beanstandungen setzt der Kontrolleur eine Frist, innerhalb derer der gewünschte Zustand hergestellt werden muss. Bei Nichteinhaltung dieser Frist oder wiederholten schweren Verstößen gegen die reglementierten Mindestanforderungen stellt der Kontrolleur beim ACU - Vorstand den Antrag auf Aberkennung des GÜTESIEGELS.

Eine Aberkennung wird dem Züchter schriftlich mitgeteilt und kann nicht beeinsprucht werden.

Ist in einer Zucht mit GÜTESIEGEL fünf Jahre lang kein Wurf gefallen, so erlischt automatisch die Berechtigung zur Führung des GÜTESIEGELS.

An der Adresse und in den Räumlichkeiten einer Zuchtstätte mit dem ACU-Gütesiegel dürfen keine Zuchtstätten ohne ACU Gütesiegel betrieben werden. Sollten bereits Zuchtstätten an der Adresse des ACU Gütesiegels gemeldet sein, führt dies zum Verlust des Gütesiegels, wenn nicht binnen einen Jahres alle dort gemeldeten Zuchtstätten das ACU Gütesiegel verliehen bekommen haben.

In allen genannten Fällen kann nach Erfüllung aller Anforderungen eine neue Bewerbung erfolgen.

VIII.

Der Zuchtbuchführer des ACUs hat oben angeführten Regelungen entsprechende Formulare als Vordrucke aufzulegen und Züchtern und Kontrolleuren zur Verfügung zu stellen.

Kosten

Einmalige Gebühr zur Erwerbung des Gütesiegels: € 130,00

Jährliche Verlängerung des Gütesiegels: € 65,00